

Merkblatt - Regelungen zur Registrierpflicht für Equiden

Mit der im Sommer 2009 in Kraft getretenen EU-Verordnung 504/2008 ist die Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für Equiden neu geregelt worden, um die eindeutige Identifizierbarkeit eines jeden Equiden innerhalb der EU zu gewährleisten. Dies ist nicht nur für die effektive Überwachung der Tiergesundheit notwendig, sondern ebenfalls zur Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, da Equiden auch für den Verzehr durch den Menschen geschlachtet werden können.

Als Equiden gelten alle als Haustiere gehaltene oder freilebende Einhufer aller Arten, die zur Gattung *Equus* der Säugetierfamilie *Equidae* gehören, sowie ihre Kreuzungen (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebroide).

Die Forderungen der oben genannten EU-Verordnung zu Kennzeichnung und Registrierung betreffen alle Equiden, die ab 1. Juli 2009 geboren wurden bzw. auch alle Equiden, die vor diesem Datum geboren, aber nicht ordnungsgemäß identifiziert worden sind (siehe ganz unten).

1. Bestandteile der Kennzeichnung/ Registrierung

Die Kennzeichnung/ Registrierung erfolgt über die individuelle Kennzeichnung des Tieres mit einem **Transponder** (Mikrochip), über die Ausstellung eines lebenslang gültigen Identifizierungsdokumentes (**Equidenpass**) sowie über die Erfassung des Tieres in einer **Datenbank** bei der zuständigen Stelle.

Fohlen müssen spätestens bis zum 31.12. des Geburtsjahres oder ein halbes Jahr nach der Geburt gekennzeichnet werden, je nachdem, welche Frist später abläuft.

Transponder (Mikrochip)

Jedem Equiden ist durch einen Tierarzt ein Transponder unter die Haut (zwischen Genick und Widerrist, in der Mitte des Halses) zu implantieren. Die im Transponder enthaltene Identifikationsnummer, der Ort der Implantation sowie der Name der implantierenden Person werden in den Equidenpass übernommen. Grundsätzlich sieht die EU den passiven „Nur-lese-Transponder“ nach ISO 11784 vor, der mit einem entsprechenden Lesegerät gemäß ISO 11785 abgelesen werden kann.

Abweichend zur Implantation eines Transponders können „alternative Methoden“ genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass solch eine „alternative Methode“ die eindeutige Verbindung zwischen dem Equiden und dem zugehörigen Identifizierungsdokument (Pass) gewährleistet. Mögliche Arten solch einer „alternativen Methode“ sind noch nicht näher beschrieben worden.

Equidenpass

Für alle Equiden wird nach der Geburt (unabhängig davon, ob das Tier an seinem Herkunftsort bleibt oder verkauft bzw. an andere Orte verbracht wird) ein lebenslang gültiger Pass ausgestellt. Die Ausstellung des Passes wird in einer Datenbank unter einer 15-stelligen Nummer registriert. Diese Nummer gilt als lebenslang gültige individuelle Kennnummer für das jeweilige Tier.

Der Pass enthält folgende Eintragungen:

- Identifizierung des Tieres (mit Transpondernummer)
- Angaben zum Halter des Tieres
- Eintragung von Identitätskontrollen
- Eintragung von Impfungen
- Eintragung von Gesundheitskontrollen
- Verabreichung von Arzneimitteln bzw. Ausschluss aus der Lebensmittelkette
- Ggf. Eintragungen über besondere Gesundheitsanforderungen

Grundsätzlich muss der Pass das jeweilige Tier immer begleiten, es gibt nur wenige genau beschriebene Ausnahmen.

Datenbank

Parallel zur Ausstellung des Equidenpasses erfolgt der Eintrag in die Datenbank der für die Registrierung zuständigen Stelle mit folgenden Angaben:

- Internationale Lebensnummer (= individuelle Kennnummer = Nummer des Equidenpasses)
- Tierart, Geschlecht, Farbe, Geburtsdatum

und

- Transpondernummer
- Name des Tieres (Geburtsname und ggf. Handelsname), Geburtsland
- Name und Anschrift der Person, für die der Equidenpass ausgestellt wurde, Zeitpunkt der Ausstellung
- ggf. Änderungen im Equidenpass, Informationen über etwaige Duplikate oder Ersatzdokumente
- Status eines registrierten Equiden (z.B. Sportpferde) oder als Zucht- und Nutzequiden
- zugeordneter Status des Tieres als nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt
- mitgeteilter Todestag des Tieres

Schlachtstatus

Gemäß dem Artikel 38 DVO (EU) 2021/963 gelten Equiden, als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt. Nur durch den verantwortlichen Tierarzt oder durch die zuständige Behörde kann ein Ausschluss, vor einer Behandlung gemäß Artikel 39 Absatz 2 DVO (EU) 2021/963 erfolgen. Somit kann die passausgebende Stelle nicht mehr mit Beantragung des Passes beauftragt werden, den Status „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr“ einzutragen. Der Status „von der Schlachtung zum menschlichen Verzehr ausgeschlossen“ ist endgültig und unwiderruflich.

⇒ Änderungen des Schlachtstatus: unmittelbare Meldung bei der zuständigen Equidenpass-ausstellenden Stelle (Artikel 29 Abs. 2 bst. A) DVO (EU) 2021/963)

Beim Tod eines Equiden ist der Transponder vor späterem Missbrauch zu schützen, d.h. er ist i.d.R. zu vernichten bzw. zu entsorgen (im Schlachthof durch einen amtlichen Veterinär, in der Tierkörperbeseitigungsanlage durch einen Vertreter des zuständigen Veterinäramtes).

Der Equidenpass ist (ebenfalls durch einen amtlichen Veterinär bzw. einen Vertreter des zuständigen Veterinäramtes) ungültig zu machen und zu vernichten bzw. an die ausstellende Stelle zurückzusenden. Im ersten Fall muss eine Bescheinigung an die ausstellende Stelle übermittelt werden mit Angabe der Lebensnummer und des Todesdatums des Tieres.

2. Praktische Hinweise zu Kennzeichnung und Registrierung von Equiden

Um einen Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses zu stellen, setzen Sie sich am besten mit einem praktischen Tierarzt/ einer praktischen Tierärztin in Verbindung, Antragsformulare sind dort vorhanden bzw. können über den Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. bezogen werden. Der praktische Tierarzt/ die praktische Tierärztin muss die Angaben auf dem Antragsformular bestätigen (insbesondere die Transpondernummer und die Angabe, ob das Tier zur Schlachtung bestimmt ist). Die Antragsbearbeitung sowie die Übernahme der Daten in die Datenbank (Registrierung) erfolgt über den Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.

3. Übergangsbestimmungen

Alle Equiden, die bis spätestens 30. Juni 2009 geboren und bis zu diesem Zeitpunkt identifiziert wurden (als registrierte Equiden bei der FN oder als Zucht- oder Nutzequiden beim Pferdezuchtverband) galten auch weiterhin als ordnungsgemäß identifiziert. Hier wurde die nachträgliche Implantation eines Transponders nicht gefordert. Die Identifizierungsdokumente dieser Equiden mussten aber bis spätestens 31. Dezember 2009 in der Datenbank registriert werden.

Equiden, die bis spätestens 30. Juni 2009 geboren, jedoch bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß identifiziert wurden, waren bis spätestens 31. Dezember 2009 im Einklang mit der neuen Verordnung zu identifizieren, d.h. hier wurden alle Bestandteile der Kennzeichnung Registrierung gefordert.

4. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten:

- Internetseite der Deutschen Reiterlichen Vereinigung: www.pferd-aktuell.de
- Internetseite des Pferdezuchtverbandes Brandenburg-Anhalt e.V. www.pferde-brandenburg-anhalt.de